

Allgemeines Paß-Edikt für die Preussische Monarchie. Vom 22sten Juny 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen. ꝛ. ꝛ.

Nachdem die Gründe, welche Uns bestimmen mußten, durch das Paß-^{Allgemeines Paß-Edikt.} Reglement vom 20sten März 1813. die polizeiliche Aufsicht auf die Reisenden zu verstärken, seit den glücklichen Ereignissen der folgende Jahre aufgehört haben, und die gegenwärtigen Verhältnisse Unserer und der übrigen Staaten Uns gestatten, die in der Paß-Polizei nothwendig gewordene Strenge zu mildern, und hierbei eben so sehr auf die Freiheit des Verkehrs, als auf die Sicherheit im Innern Unserer Monarchie Rücksicht zu nehmen; so haben Wir für alle Provinzen Unserer Monarchie nachstehendes allgemeines Paß-Edikt entwerfen lassen, und publiciren dasselbe Kraft dieses, unter Aufhebung des Paß-Reglements vom 20sten März 1813., zur förderlichsten Einführung und Befolgung.

Erster Titel.

Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.

§. 1. Niemanden, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts ^{Erster Titel.} und Glaubens, und ohne Unterschied, ob er zu Lande, oder zu Wasser, zu ^{Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.} Wagen, zu Pferde, oder zu Fuß ankommt, ob er in Unseren Staaten verweilen, oder dieselben nur durchreisen will, soll anders, als auf den Paß einer der, in den §. §. 3. und 4. gedachten Behörden der Eingang in Unsere Staaten gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind jedoch ausgenommen:

- 1) Regierende Fürsten und Mitglieder ihres Hauses, für sich und ihr Gefolge;
- 2) Unsere aus dem Auslande in das Inland zurückkehrende Unterthanen, insoweit sie mit einem vorschriftsmäßigen Ausgangspasse versehen waren;
- 3) Die Bewohner der an Unseren Staaten zunächst gränzenden auswärtigen Städte und anderen Ortschaften, insofern sie nicht weiter als in diesseitige Gränzörter reisen, und als unverdächtig bekannt sind, oder sich legitimiren können;
- 4) Handwerker, welche mit einem nach Vorschrift des deshalb zu erlassenden Edikts eingerichteten, unverdächtigen Wanderbuche, oder, wenn sie aus

Staaten kommen, wo keine Wanderbücher eingeführt sind; mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sind;

5) Die Schiffsmannschaft bey See- und Strom-Reisen, nach den Bestimmungen des §. 5;

6) Diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt, und durch gerichtliche Certifikate, oder andere öffentliche Papiere, dazu legitimirt sind;

7) Ehefrauen, welche mit ihren Männern, und Kinder, welche mit ihren Eltern, oder einem derselben reisen, und annoch unter väterlicher Gewalt stehen; Pflegebefohlene, die bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre, ihren Vormund auf der Reise begleiten, und alle diejenigen, die in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge sich befinden, insofern diese Personen in den Paß resp. des Ehemanns, der Eltern, des Vormundes und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen, und bei Paß-Inhabern geringern Standes, oder die nicht unter der Paßausstellenden Behörde stehen, im Passe signalisirt sind.

§. 3. Zur Ertheilung des, nach dem §. 1. erforderlichen Eingangspasses sind nur berechtigt:

1) Unser Staatskanzler;

2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

3) Unser Polizei-Ministerium;

4) Unsere Provinzial-Regierungen, und zwar nicht bloß für die ihnen untergeordnete Provinz, sondern für den ganzen Umfang Unserer Staaten;

5) Unsere an auswärtigen Höfen akkreditirten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie Unsere in fremden Staaten angestellten Handels-Agenten und Consuls, jedoch nur an Unsere Unterthanen und an diplomatische Personen und Couriere Unseres Hofes;

6) Die Staats- und Provinzial-Regierungs-Behörden auswärtiger Staaten;

7) Die von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilten Pässe, gelten auch zu der dabei erforderlichen Durchreise durch Unsere Staaten, jedoch müssen sie beim Eingange und beim Ausgange von der resp. ersten und letzten Polizeibehörde visirt werden.

§. 4. Außer den vorgedachten sollen keine Pässe als gültig zu Reisen in Unsere Staaten angenommen werden; jedoch wird zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten Staaten in folgenden Fällen den einheimischen Orts-Obrigkeiten die Ertheilung von Eingangspässen nachgelassen:

1) Den inländischen Landrätthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an die Bewohner des zunächst angränzenden Distrikts von zwei Meilen des Auslandes, welche in ihrem resp. Kreise und Bezirk, Handels- oder andere dringende, oder öfters wiederkehrende Geschäfte haben, und als unbescholten und unverdächtig der Polizeibehörde bekannt, oder sonst hinlänglich legitimirt sind; wobei überdies gestattet wird, daß diese Pässe nicht bloß zu einzelnen Reisen, sondern auch als Generalpässe für die Dauer eines Jahres ausgegeben werden;

2) Den Polizeibehörden Unserer Hafenstädte nach weiterer Vorschrift des §. 5.

3) Den Landrätthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an Kaufleute und andere Personen, welche aus einer größern Entfernung als zwei Meilen aus dem benachbarten Auslande zum Handel in Unsere Staaten kommen, und sich als unverdächtig legitimirt haben;

4) Die Gränzbehörden an alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch nicht selbst einzeln absetzen wollen, nach einem inländischen Handelsorte zur Achse führen, bis zu diesem Orte ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist, und unter Bezeichnung einer bestimmten Reiseroute;

5) Zur Erleichterung des Meßverkehrs wird überdies jedem Kaufmann, der durch einen auf die in Frage stehende Messe gerichteten Paß der Polizeibehörde seines Wohnorts sich legitimiren kann, gestattet, die Messe zu besuchen und deshalb in Unsere Staaten zu reisen;

6) Die Gränzbehörden an Frachtfahrer und Viehhändler in Gemäßheit des Edikts vom 20sten Februar 1814;

7) Denjenigen Ausländern, welche einheimische Brunnen, oder Bäder besuchen wollen, ist der Eingang auch auf den Paß der Polizeibehörde ihres Wohnorts gestattet;

§. 5. Was die zur See und auf Strömen reisenden Personen betrifft; so bedarf

1) die Schiffsmannschaft keines eigenen, besonderen Passes, sondern genügt es, wenn das die Personbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers, oder Kapitäns, oder in der Musterrolle in beglaubter Art beigefügt ist; jedoch muß der Schiffer, wenn bei Strom-Reisen jemand von der Schiffsmannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurück bleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der Polizeibehörde des Orts, an welchem derselbe das Schiff verließ, melden, und von dieser das zurückbleibende Individuum im Passe, oder in der Musterrolle gelöscht werden;

2) Den auf den Schiffen befindlichen übrigen Personen, sie seyen Eigenthümer, oder Führer des Schiffes, oder der Ladung, Cargadoren oder bloße Reisende, ohne Unterschied, ob sie in Handels- oder andern Geschäften reisen, und von Schiffen verlangt, oder gebraucht worden, ist der Eingang in Unsere Staaten auf den Paß, entweder der Orts-Polizeibehörde des einheimischen Hafens, in welchem sie landen, oder der auswärtigen Hafenstadt, aus welcher sie kommen, gestattet; jedoch ist im letzten Falle der Paß der Polizeibehörde des Hafens zur Visa und eventualiter zur Vervollständigung vorzulegen.

§. 6. Alle diejenigen, welche außer den im §. 2. gedachten Ausnahmen aus dem Auslande Unsere Staaten, oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen beim Eintritt in dieselben, mit dem noch nicht abgelaufenen Paß einer der, nach vorstehenden Bestimmungen zu dessen Ertheilung berechtigten Behörden versehen seyn, und ohne denselben nicht über die Gränze Unsers Reichs gelassen, sondern von den mit der Handhabung dieses Edikts beauftragten Behörden und Offizianten zurückgewiesen, oder, wenn sie die Landesgränze bereits überschritten haben sollten, angehalten und an die nächste Polizeibehörde gewiesen werden. Diese hat in Ansehung derjenigen, die sich überall nicht legitimiren können, in Gemäßheit der vorhandenen Vorschriften zu verfahren; dagegen aber denjenigen, der durch Nachweisung eines rechtmäßigen Gewerbes: Bekanntschaft mit zuverlässigen Inländern, oder sonst als unverdächtig sich ausgewiesen hat, mit einem Interimpasse zur weitem Reise bis zur nächsten auf der Route belegenen Stadt, in welcher eine zur Ertheilung eines Eingangspasses berechnigte Behörde vorhanden ist, bei welcher der Reisende sich ausführlich zu legitimiren hat, zu versehen.

Zweiter Titel.

Bestimmungen für Reisen aus Unsern Staaten ins Ausland.

Zweiter Titel.
Bestimmungen
für Reisen aus
Unsern Staaten
ins Ausland.

§. 7. Niemand, ohne Unterschied zwischen Inländern und Fremden, soll, ohne einen Ausgangspass zu Wasser, oder zu Lande auf irgend eine Art aus Unsern Staaten in das Ausland reisen.

§. 8. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die §. 2. angeführten Individuen und Militärpersonen, welche auf Kommando gehen, so wie alle diejenigen, die mit vorschriftsmäßigen Pässen in Unsern Staaten angekommen sind, zur Rückreise aus denselben, insofern der Eingangspass auch auf Letztere lautet, noch nicht abgelaufen und von der Polizeibehörde des inländischen Bestimmungs- oder Aufenthaltsorts zur Rückreise visirt ist.

§. 9. Zur Ertheilung eines Ausgangspasses sind bis auf die §. 10, gedachten Ausnahmen, keine Orts-Polizeibehörden, sondern lediglich befugt:

- 1) Unser Staatskanzler;
- 2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
- 3) Unser Ministerium der Polizei;
- 4) Unsere Provinzial-Regierungen, insofern in dem Lande, wohin der Pass lautet, Pässe der Provinzial-Behörden zum Eingang genügen, als worüber die Regierungen vom Polizeiministerium näher instruiert werden;
- 5) Die, an Unserm Hoflager akkreditirten fremden Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, jedoch nur an diplomatische Personen, Couriere und Unterthanen ihres Hofes, und müssen diese Pässe in Ansehung der diplomatischen Personen und Couriere von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Ansehung der übrigen Unterthanen aber von Unserm Polizeiministerium visirt, und ohne diese Visa innerhalb Unserer Staaten, als ungültig angesehen und behandelt werden;
- 6) Die in Unsern Staaten angestellten fremden Handelsagenten und Konsuls, jedoch nur an Unterthanen ihres Hofes, und unter der Visa der Polizeibehörden des Orts, an welchem sie angestellt sind, ohne welche die Konsulatspässe überall nicht zu beachten sind.

§. 10. Ausnahmsweise sind jedoch zur Ertheilung von Ausgangspässen die §. 4. No. 1. und 2. genannten Behörden dergestalt befugt, daß sie unter eben den Bestimmungen, unter welchen sie nach der angeführten Vorschrift Eingangspässe geben dürfen, den Einwohnern ihres resp. Kreises und Ortes auch Ausgangspässe auf die dort bestimmte Zeit, Entfernung und Fälle ertheilen können.

§. 11. Außer diesen im vorigen §. angeführten Fällen, haben die mit der Verwaltung und Handhabung der Passpolizei beauftragten Behörden und Offizianten nicht zu gestatten, daß jemand ohne den amnoch gültigen Pass einer der im §. 9. genannten Behörden zu Wasser oder zu Lande aus Unsern Staaten sich begiebt, sondern diejenigen, die diesem entgegen handeln, anzuhalten und nach Anleitung des §. 6. zu verfahren.

Dritter Titel.

Bestimmungen zu Reisen innerhalb Unserer Staaten.

§. 12. Zu Reisen im Innern Unseres Reichs, soll der Inländer eines Polizeipasses nicht bedürfen, sondern ohne denselben frei und ungehindert reisen dürfen, jedoch schuldig seyn, auf Verlangen der Polizeibehörden und derjenigen

Dritter Titel.
Bestimmungen
zu Reisen inner-
halb Unserer
Staaten.

Offizianten, welchen die Aufrechthaltung der Sicherheitspolizei obliegt, entweder durch die §. 13. gedachten Legitimationskarten, oder durch Atteste, Brieffschaften und andere Dokumente, durch Zeugnisse, oder durch sonstige glaubwürdige Mittel, als unverdächtig sich zu legitimiren, widrigenfalls jeder alle diejenigen Unannehmlichkeiten sich selbst zuzuschreiben hat, die aus der Handhabung der Polizeigesetze für ihn entstehen dürften.

Der Inländer bedarf zu Reisen aus einer Unserer Provinzen in die andere auch dann keines Passes, wenn er dabei einen zwischen beiden liegenden Strich des Auslandes berühren muß, falls die Gesetze des Letztern den Paß nicht erfordern.

§. 13. Zur Erleichterung der Legitimation sollen jedoch den im Innern Unseres Staats reisenden Inländern auf Verlangen von Unserm Polizeyministerium, von der Regierung der Provinz, oder von der ordentlichen Polizeyobrigkeit ihres Wohnorts, entweder Pässe, oder mit dem Signalement versehene Legitimationskarten, gegen eine Gebühr von vier Groschen incl. des Stempels von zwey Groschen, auf ein Jahr ertheilt, und nach Ablauf desselben anderweitig unentgeltlich verlängert werden.

§. 14. Nachstehende Inländer sind aber auch zu Reisen innerhalb Landes paßpflichtig:

- 1) Die Handwerksgefallen, insofern sie in weiterer Vorschrift des zu erlassenden besondern Edikts anstatt der Pässe mit einem Wanderbuche versehen seyn müssen;
- 2) Alle diejenigen, die mit der ordinären Post reisen;
- 3) Alle Juden, die nicht Staatsbürger sind.

§. 15. In Ansehung der Reisen der Militairpersonen verbleibt es bey dem bisherigen, auf eigenen Vorschriften und besondern Dienstverhältnissen gegründeten Verfahren, und können daher Aus- und Eingangspässe an aktive Militairpersonen zu Dienstreisen, sowohl von Unserm Kriegsministerium, als von den kommandirenden Generalen, ertheilt werden, wogegen sie zu Reisen ins Ausland in Privatangelegenheiten nach Maassgabe der obigen Vorschriften, Pässe von den Polizeybehörden nehmen müssen, zu Reisen im Innern des Landes für sie aber die Pässe ihrer Militairvorgesetzten genügen, und die Commandanten und kommandirenden Offiziere auch zu kleinen Reisen an der Gränze, dem ihnen untergebenen Militair, Pässe ertheilen können. Alle Militairpersonen müssen sich jedoch bey den Gränzbehörden mit ihren Pässen ausweisen, wogegen dies im Lande nur an den Orten, worin keine Garnison sich befindet, erforderlich ist.

Nicht aktive Militairpersonen sind unter den obigen Bestimmungen dieses §. nicht begriffen, sondern den allgemeinen Vorschriften gleich andern Einwohnern unterworfen. Eben dies ist der Fall in Ansehung der fremden aktiven, oder nicht aktiven Militaire.

Vierter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Alle Ein- und Ausgangspässe, sie mögen ertheilt sein, von welcher Behörde sie wollen, müssen visirt werden:

- 1) Von der ersten Polizeibehörde am resp. Ein- oder Ausgange;
- 2) Von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Passinhaber sich länger als vier und zwanzig Stunden aufhält.

Die in Gemäßheit des §. 14. nothwendigen Pässe zu Reisen innerhalb Landes, sind gleichfalls von der Polizeibehörde eines jeden Orts, an welchem der Reisende sich über vier und zwanzig Stunden aufhält, zu visiren. Dagegen aber wird die in frühern Gesetzen angeordnete Visirung des Passes in jedem Nachtquartier aufgehoben. Die Pässe sollen allemal unentgeltlich visirt werden.

§. 17. Es sollen alle und insonderheit die mit der Verwaltung oder Handhabung der Sicherheitspolizey beauftragten höhern und niedern Behörden, die Gendarmerie, die Gutsbesitzer, Amtsleute, Post-, Forst-, Zoll-, und Akzisebedienten, ganz vorzüglich aber die Polizeioffizianten und Schutzen, und überhaupt alle und jede, welche es angeht, eine desto größere Aufmerksamkeit und Aufsicht in Ansehung der Reisenden und Fremden, der Gasthöfe, Herbergen, Fremden-Meldungen, und überhaupt auf alle Zweige der Sicherheitspolizey beobachten, damit ungeachtet der, den unbescholtenen Reisenden zugestandenen Erleichterung der Reise, die öffentliche und Privat-Sicherheit nicht gefährdet, und auch den Landstreichern und Verbrechern ihr Gewerbe nicht erleichtert werde, weshalb die bereits bestehenden Gesetze, ganz besonders in Ansehung der, der öffentlichen und Privat-Sicherheit gefährlicheren Klassen und Individuen sorgfältigst beobachtet und kräftigst gehandhabt werden sollen.

§. 18. Zur Erleichterung dieser fortwährenden Aufsicht und Kontrolle schärfen Wir insonderheit die pünktlichste Befolgung der über die polizeiliche Aufsicht auf Gasthöfe und Herbergen, der Fremden-Meldungen und der Aufenthaltskarten vorhandenen Gesetze hiermit ein, und tragen Unserm Polizeyministerium auf, in Ansehung der beyden letztgedachten Gegenstände die Polizeyverwaltungen mit bestimmter Instruktion zu versehen; die Aufenthaltskarten haben in:

Vierter Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

dessen nur in den größern Städten, und in den Handels- so wie in den Festungs-Städten statt.

§. 19. Unsere Staats- und Provinzial-Behörden sollen die bey ihnen nachgesuchten Pässe den ihnen selbst, als unverdächtig hinlänglich bekannten, Personen nicht anders, als auf das schriftliche Zeugniß der Ortspolizeibehörde, daß der Reise von ihrer Seite nichts entgegen stehe, ertheilen, ein solches Zeugniß aber mit dem vollständigen Signalement und der Angabe des Zweckes und Ziels, so wie der Dauer der Reise versehen seyn, und Stempel- und Gebührenfrey ertheilt werden.

§. 20. Die Postämter sollen bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, zu Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten, oder aus diesen in jenes, mit Ausnahme der §§. 2. und 8. gedachten Fälle, an Niemand Extrapost- oder Courrierpferde geben, oder ihn mit der gewöhnlichen Post befördern, als nachdem derselbe den vorschriftsmäßigen, von einer, nach diesem Edikt dazu berechtigten Behörde ausgestellten, auf diese Reise lautenden, noch nicht abgelaufenen Paß vorgezeigt hat.

§. 21. Fuhrleute und überhaupt diejenigen, welche sowohl in den Städten, als auf dem Lande, Pferde vermietten, sollen, mit Ausnahme der §§. 2. und 8. bemerkten Fälle, bey willkürlicher Strafe keinen Reisenden über die Gränze Unserer Staaten, oder von den Gränzörtern weiter in Unsere Staaten fahren als auf die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts.

§. 22. Gleichergestalt wird den Schiffern aufgegeben, keinen Reisenden zur See, oder auf Strömen aus Unsern Staaten, oder in dieselben hinein zu bringen, als mit Bewilligung der Polizeibehörde des Orts, von welchem der Fremde abreiset, oder an welchem er zuerst in Unserm Lande ankommt, jedoch ist diese Bewilligung zu Stromreisen innerhalb Landes nicht erforderlich.

§. 23. So viel die Stempel und Gebühren für Pässe betrifft, so sollen:
1) die §. 4. Nr. 1. und §. 10. gedachten Jahrespässe, so wie die Visirung und Prolongationen der Pässe, Stempel- und Gebührenfrey ertheilt,

2) Für Pässe und Legitimationskarten zu inländischen Reisen (§. 13.) an Stempel Zwei Groschen, und an Ausfertigungs-Gebühren eben so viel; dagegen aber

3) für Ausgangs- und Eingangspässe an Stempel Acht Groschen, und an Gebühren Achtzehn Groschen gezahlt werden, bey unvermögenden Passnehmern jedoch völlige Stempel- und Gebührenfreyheit eintreten.

§. 24. Wir übertragen Unserm Ministerium der Polizey die Ausführung

und Handhabung Unserer gegenwärtigen Edikts, so wie die Erlassung der dazu erforderlichen nähern Instruktionen an die demselben untergeordneten Behörden. Wir befehlen Unseren Regierungen, dem Chef der Gend'armerie, den Kreisdirektoren, Landräthen, den Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande, den Postoffizianten, Schulzen, und überhaupt allen und jeden, welche mit der Polizeiverwaltung beauftragt sind, oder das gegenwärtige Edikt sonst angeht, dasselbe seinem ganzen Inhalt nach sofort zur Ausführung zu bringen und darin zu erhalten, darnach die ihnen untergebenen Behörden, Offizianten und Einwohner genau zu instruiren und auf die unausgesetzte pünktliche Befolgung aller darin enthaltenen Vorschriften mit Nachdruck zu halten, und haben zu dem Ende die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung befohlen und dies Edikt Allerhöchst Selbst vollzogen.

Gegeben Berlin, den 22. Juni. 1817.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen. v. Klewig.

General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei in den Königl. Preuß. Staaten.

Da des Königs Majestät bei den veränderten äußern Verhältnissen des Staats allergnädigst geruhet haben, das Paß-Reglement vom 20sten März 1813. aufzuheben und an dessen Stelle das Paß-Edikt vom 22sten v. M. zu erlassen, mithin auch die, mit besonderer Rücksicht auf das erstgedachte Gesetz unterm 20sten März ergangene, Paß-Instruktion nicht weiter zur Anwendung kommen kann; so wird Letztere hiermit außer Wirksamkeit gesetzt und, in Gemäßheit des §. 24. des Paß-Edikts, durch die gegenwärtige General-Instruktion für die, mit der Verwaltung der Paß-Polizei beauftragten, Behörden und Beamten ergänzt.

Die Verschiedenheiten zwischen obgedachten beiden allerhöchsten Paß-Gesetzen liegen von selbst zu sehr vor, um einer Auseinandersetzung noch zu bedürfen. Möglichste Einfachheit und Vereinigung der Forderungen der öffentlichen Sicherheit mit der Beförderung der Gewerbe und der Bequemlichkeit der Reisenden, ist der Gesichtspunkt, von welchem bei dem neuen Edikt vorzüglich ausgegangen